

Satzung

für den Waldfriedhof
der Katholischen Kirchengemeinde

St. Viktor in Dülmen

I. Allgemeines

§ 1 Träger des Friedhofes

Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde (can. 1240 CIC). Er ist ein Ort des Gedenkens, der Trauer, Besinnung und Einkehr. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen. Die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor ist als Körperschaft des öffentlichen Rechtes Rechtsträgerin nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 01.10.2014) und damit zur Regelung folgender Bestimmungen durch Satzung verpflichtet.

§ 2 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes in Dülmen ihre Hauptwohnung gemeldet hatten. Als Verstorbene gelten Leichen, Tot- und Fehlgeburten von Berechtigten. Auswärtige können aufgrund besonderer Gründe nach vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde beigesetzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger ist berechtigt, den Friedhof ganz oder teilweise zu schließen oder zu entwidmen. Die Schließung steht der Möglichkeit weiterer Beisetzungen entgegen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Schließung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid. Vor einer Schließung ist dies den zuständigen Behörden anzuzeigen.

(2) Eine völlige oder teilweise Entwidmung ist jedoch nur zulässig, wenn der Friedhofsträger für Grabstätten, deren Grabnutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, gleichwertige Grabstätten angelegt und Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten durchgeführt hat, oder dies auf dem Friedhof eines anderen Trägers sicherstellt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ständig für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Sperrung des Friedhofs oder dessen Teilen wird möglichst frühzeitig auf den Hinweistafeln am Friedhofseingang oder anderweitig bekannt gegeben.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Weisungen von durch die Kirchengemeinde berechtigten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fortbewegungsmitteln aller Art, Kinderwagen, alters- oder krankheitsbedingte Gehhilfen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren; Ausnahmegenehmigungen erteilt die Kirchengemeinde;
 - b) Waren und entgeltliche Dienstleistungen aller Art, insbesondere Kränze und Blumen anzubieten oder zu bewerben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende oder anderweitig nicht vertretbare Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne Beauftragung durch Angehörige oder der Zustimmung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig Film- und Tonaufnahmen, Fotoaufnahmen oder Vergleichbarem zu machen;
 - e) Druckschriften zu verteilen und Sammlungen durchzuführen; ausgenommen sind notwendige Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind, oder in anderen Fällen durch Zustimmung der Kirchengemeinde;
 - f) Abraum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Hinweise über Abfalltrennung sind zu beachten;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten (soweit eine Notwendigkeit nicht gegeben ist);
 - h) zu lärmern, zu lagern, zu spielen, und zu rauchen;
 - i) der Verzehr von Speisen oder Getränken;
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde oder vergleichbaren Hilfen, welche dem Nutzer den Zugang zum Friedhof notwendigerweise ermöglichen.

k) Pflanzen, Tier und Pilz tötende Giftstoffe, wie z. B. Herbizide, Fungizide und Pestizide anzuwenden;

(4) Ausnahmen kann nur die Kirchengemeinde zulassen. Dies jedoch nur dann, wenn sie mit dem Zwecke des Friedhofes in Einklang zu bringen sind.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter, bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Die Tätigkeit kann nur erlaubt werden, wenn sie mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Zulassung soll auf max. drei Jahre befristet erteilt werden. Die schriftliche Zulassung ist auf Verlangen Berechtigter vorzuzeigen.

(2) Die Zulassung ist von einem Nachweis abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit von der zuständigen Berufskammer berechtigt ist. Bei Personen aus EU-Mitgliedsländern sind die Bestimmungen der jeweiligen Länder ausschlaggebend¹. Bei Gewerbetreibenden aus Nicht-EU-Ländern gelten die Bestimmungen für inländische Personen.

Es werden nur Gewerbetreibende zugelassen, die selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt oder eine der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Handwerkes mindestens gleichwertige Befähigung erworben haben.

(3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Deckungssumme darf 3 Millionen EUR nicht unterschreiten.

(4) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

(5) Gewerbetreibende haben die Vorschrift dieser Ordnung einzuhalten. Weitere Ausführungsbestimmungen, Einschränkungen, Regelungen zum Entzug der Zulassung oder Ausnahmen, kann die Kath. Kirchengemeinde im Zulassungsverfahren regeln.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Zulässigkeit der Beisetzung ausgestellten Bescheinigungen sind der Kirchengemeinde spätestens am Tage vor der Bestattung im Original vorzulegen.

¹ Die Bestimmungen über Gewerbetreibende aus EU-Mitgliedsländern sind auf www.portal21.de abrufbar.

(2) Wird die Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. Leichen, die nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihen- bzw. Rasenreihengrabstätte beigesetzt.

(4) Der Bestatter muss der Kirchengemeinde eine Vollmacht der Auftraggeber vorlegen. Gleichzeitig muss der Bestatter bei der Anmeldung schriftlich Auskunft geben, wer Auftraggeber ist und wer das Nutzungsrecht an der Grabstätte erhält, bzw. wem das Grab zugewiesen wird. Gleichzeitig verpflichten sich der Auftraggeber und der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte die fälligen Gebühren zu zahlen.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Erdbestattungen sind stets in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen. Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Beizusetzende Urnen und Überurnen müssen aus zersetz- und verrottbarem Material sein. Kunststoffurnen sind nicht gestattet.

§ 9 Gräber

Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Mit Rücksicht auf die gärtnerische Gestaltung des Friedhofs kann die Kath. Kirchengemeinde Wahlgrabstätten mit größeren Maßen anlegen:

Sonderwahlgräber haben die Breite von 1,50 m und 4,00 m Länge je Grabstelle.

Die Grabtiefe soll bei Sargbestattungen für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Wasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

§ 10 Urnengräber

Die Beisetzung von Urnen erfolgt in der Regel in Urnengräbern. Der Abstand zwischen Oberkante der Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m. Für Urnengräber sind besondere Urnengräberfelder angelegt. Die Größen variieren nach Grabform:

- a) Rasenreihengräber: Länge: 0,50 m
Breite: 0,65 m
- b) Baumgräber: Länge: 1,50 m
Breite: 1,50 m
- c) Waldgräber: Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m
- d) Urnenkammern: Höhe: 0,44 m
Breite: 0,39 m
Tiefe: 0,50 m

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen als Erdbeisetzung beträgt 30 Jahre, als Beisetzungen in der Urnenwand 25 Jahre.

(3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine neue Beisetzung nur stattfinden oder die Grabstätte anderweitig verwendet werden, wenn zuvor die dort beigesetzte Leiche oder Asche umgebettet worden ist.

§ 12 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb derselben Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte werden nicht zugelassen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind ebenso nicht zulässig. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt. Alle Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt.

(4) Die Umbettung bedarf auch der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegt.

(5) Neben der Zahlung der Gebühren und Nebenkosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten

§ 13 Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattung

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Es ist zulässig, in einem vorhandenen Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer Grabstelle eines Wahlgrabes können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Zusätzlich zu einer Erdbestattung mit noch laufender Ruhefrist können Urnenbeisetzungen erfolgen. Bei einer zusätzlichen Urnenbeisetzung muss das Nutzungsrecht für die jeweilige Grabstelle die für die Urnenbeisetzung einzuhaltende Ruhezeit abdecken. Für die Beisetzung einer Urne während einer laufenden Ruhezeit ist eine entsprechende Gebühr zu entrichten.

(2) Die Grabfläche richtet sich nach § 9.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit eines Verstorbenen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

(5) Nach dem Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen.

(7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückübergabe erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

(8) Wahlgrabstätten (ausgenommen sind Sonderwahlgrabstätten) können auf dem Friedhof bereits vor dem Eintreten eines Sterbefalls reserviert werden.

§ 14 Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Gemeinschaftsgrabstätten sind Gräber, die im Beerdigungsfall der Reihe nach belegt werden.

(2) Die Grabfläche richtet sich nach § 9.

(3) Es ist ein gesondertes Gräberfeld für Geistliche und Ordensschwwestern angelegt.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung dieser Grabstätten möglich.

§ 15 Reihengräber für Erdbestattung- und Urnenbestattung

(1) Reihengräber sind Einzelgräber für Körperbestattungen in geschlossenen Feldern, die der Reihe nach belegt werden. Die Beisetzung einer Urne statt eines Sarges ist zulässig.

(2) Sie werden für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren für die Bestattung von Personen, die nach Vollendung des 5. Lebensjahres, und für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren für die Bestattung von Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, vergeben.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 16 Rasenreihengräber für Erd- und Urnenbestattung

(1) Rasenreihengräber sind Gräber für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen und werden der Reihe nach belegt. Sie sind auf einer dafür ausgewiesenen Rasenfläche eingerichtet.

(2) An den Rasenreihengräbern werden keine Grabhügel angelegt. Sie werden nach der Beisetzung eingeebnet und mit Rasen eingesät. Oberhalb des Begräbnisses wird durch den Friedhofsträger ebenerdig eine Gedenkplatte in den Boden eingelassen, die den Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen trägt.

(3) Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Kirchengemeinde. Weitere Gestaltungen wie z.B. Blumen, Grablampen, Grabmale, Einfassungen etc. sind nicht zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der Friedhofsordnung.

(4) Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Bestattungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Kirchengemeinde kann 2 Wochen nach der Beerdigung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abzuräumenden Materialien gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

(5) Das Abräumen von Rasenreihengräbern nach Ablauf der Ruhezeit, wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte ist nicht möglich.

(6) Anonyme oder namenlose Rasengräber werden nicht angelegt.

§ 17 Gärtnerisch gestaltete Gräber

(1) Gärtnerisch gestaltete Gräber sind Grabstätten ohne jegliche Gestaltungsmöglichkeiten für die Nutzungsberechtigten deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. Die

Nutzungsberechtigten haben keine Gestaltungsrechte. Nach der Beisetzung werden die Gräber von der Kirchengemeinde hergerichtet. Die Unterhaltung unterliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.

(2) Gärtnerisch gestaltete Gräber werden eingerichtet für:

- a. Sargbeisetzungen
- b. Urnenbeisetzungen

(3) Die Grabfläche richtet sich nach § 9.

(4) Auf allen gärtnerisch gestalteten Gräbern wird von der Kirchengemeinde ein Pultstein gelegt, die den Namen des Verstorbenen sowie das Geburtsjahr und das Sterbejahr enthalten. Auf eine Grabstätte mit mehr als einer Grabstelle kann von der Kirchengemeinde auch insgesamt ein Pultstein gelegt werden, die die Namen, Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen trägt. Die Kosten sind von dem Antragsteller zu übernehmen. Weitere Gestaltungen wie z.B. Blumen, Grablampen, Grabmale, Einfassungen etc. sind nicht zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der Friedhofsordnung.

(5) Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Bestattungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Kirchengemeinde kann 2 Wochen nach der Beerdigung die nieder gelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abzuräumenden Materialien gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

(6) Unbelegte Grabstätten können jederzeit, teilbelegte Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückübergabe erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

§ 18 Baumgräber

(1) Baumgräber sind Gräber für Urnenbeisetzungen. Sie sind auf einer dafür ausgewiesenen Fläche mit Baumbestand hergerichtet. Deren Lage wird mit dem Erwerber abgestimmt.

(2) An den Baumgräbern werden keine Grabhügel angelegt. Sie werden nach der Beisetzung eingeebnet. Oberhalb des Begräbnisses wird durch den Friedhofsträger ebenerdig eine Gedenkplatte in den Boden eingelassen, die den Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen trägt.

(3) Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Kirchengemeinde. Weitere Gestaltungen wie z.B. Blumen, Grablampen, Grabmale, Einfassungen etc. sind nicht zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der Friedhofsordnung.

(4) Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Bestattungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Kirchengemeinde kann 2 Wochen nach der Beerdigung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abzuräumenden Materialien gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

(5) Baumgräber können bereits vor dem Eintreten eines Sterbefalls reserviert werden.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit besteht die Möglichkeit der Verlängerung gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr.

(7) Nach dem Ablauf der Ruhezeit wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(8) Anonyme oder namenlose Baumgräber werden nicht angelegt.

§ 19 Waldgräber

(1) Waldgräber sind Gräber für Urnenbeisetzungen. Sie sind auf einer dafür ausgewiesenen Waldfläche hergerichtet. Deren Lage wird mit dem Erwerber abgestimmt wird.

(2) An den Waldgräbern werden keine Grabhügel angelegt. Sie werden nach der Beisetzung eingeebnet. Oberhalb des Begräbnisses wird durch den Friedhofsträger eine Stele in den Boden eingelassen, die den Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen trägt.

(3) Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Kirchengemeinde. Weitere Gestaltungen wie z.B. Blumen, Grablampen, Grabmale, Einfassungen etc. sind nicht zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der Friedhofsordnung.

(4) Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Bestattungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Kirchengemeinde kann 2 Wochen nach der Beerdigung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abzuräumenden Materialien gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

(5) Waldgräber können bereits vor dem Eintreten eines Sterbefalls reserviert werden.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit besteht die Möglichkeit der Verlängerung gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr.

(7) Nach dem Ablauf der Ruhezeit wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(8) Anonyme oder namenlose Waldgräber werden nicht angelegt.

§ 20 Urnenwand

(1) In der Urnenwand befinden sich Kammern für Urnenbeisetzungen. Die Urnenkammern werden für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen vergeben. Deren Lage wird mit dem Erwerber abgestimmt.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit eines Verstorbenen kann eine Wiederbelegung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wird. Hierfür ist eine Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) zu entrichten. Um die weitere Bestattung durchführen zu können, wird die Urne (Aschekapsel) mit der abgelaufenen Ruhezeit entnommen und an geeigneter Stelle einer letzten Ruhestätte unter der Erde zugeführt.

(3) Die Materialien der Urnen und Überurnen müssen den Anforderungen einer Urnenwand entsprechen.

(4) An der Urnenkammer wird durch den Friedhofsträger eine Gedenkplatte angebracht. Diese Gedenkplatte muss von dem Nutzungsberechtigten mit dem Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen innerhalb von sechs Wochen durch eine Fachfirma gefertigt werden. Sollte der Nutzungsberechtigte die Gedenkplatte nicht innerhalb der genannten Frist fertigen, wird die Kirchengemeinde sich um die Angelegenheit kümmern. Die Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten zu übernehmen.

(5) Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Bestattungsfeier an der Urnenkammer niedergelegt werden. Die Kirchengemeinde kann 2 Wochen nach der Beerdigung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abzuräumenden Materialien gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

(6) Urnenkammern können bereits vor dem Eintreten eines Sterbefalls reserviert werden.

(7) Nach Ablauf der Ruhezeit veranlasst die Kirchengemeinde die Räumung der Urnenkammer. Die Urnen (Aschekapseln) werden durch die Kirchengemeinde an geeigneter Stelle einer letzten gemeinschaftlichen Ruhestätte unter der Erde zugeführt.

§ 21 Inhalt des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und zur Pflege der Grabstätte, soweit keine besonderen Vorschriften aufgrund der Grabarten vorliegen. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege. Die Kirchengemeinde stellt über den Erwerb des Nutzungsrechtes eine Urkunde aus.

§ 22 Übergang von Nutzungsrechten

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.

(2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen über

a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten.

b) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über, und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorzugt. Sind mehrere Kinder Mitglieder der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.

c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.

d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 21 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht zur Pflege.

(4) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.

(5) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

§ 23 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern, Sondergruften, Baumgräbern, Waldgräbern und Urnenkammern kann unter den Voraussetzungen des § 21 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss mit Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen. Die Kirchengemeinde wird den Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Nutzungszeit darauf hinweisen.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern, Sondergruften, Baumgräbern, Waldgräbern und Urnenkammern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 11 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Grab zu verlängern.

§ 24 Behandlung der Erbbegräbnisse früheren Rechts

(1) Bisherige Nutzungsrechte auf 90 Jahre werden mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung, bzw. sind seit Erlass der Friedhofsordnung vom 19.10.1972, aufgehoben und den Bestimmungen über Wahlgräber unterworfen.

(2) Bestattungen sind nur noch zulässig, wenn das Nutzungsrecht an diesen Grabstätten nach den Bestimmungen über Wahlgräber vorher verlängert worden ist. Sämtliche Rechte an diesen Gräbern erlöschen mit Ablauf der Ruhezeit, die vom Tage der letzten Bestattung in der Grabstätte angerechnet, sofern nicht eine Verlängerung vorgenommen worden ist.

(3) Soweit die Kirchengemeinde bei diesen Grabstätten nachträglich eine einheitliche Rahmengestaltung erstellt, werden die entstehenden Kosten anteilig je Grabstelle auf die Nutzungsberechtigten umgelegt.

§ 25 Beendigung von Nutzungsrechten

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bzw. vor Ende der Verfügungsberechtigung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Dies gilt auch für den Fall einer Pfändung oder Veräußerung an Dritte.

(2) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten nach der Beendigung. Wird eine Räumung nicht durch den Verantwortlichen fristgerecht durchgeführt, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten abzuräumen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale fallen ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.

(3) Bei Urnengräbern und den in Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von dem Friedhofspersonal in den Erdboden gegeben.

(4) Das Nutzungsrecht an Rasenreihengräbern endet nach Ablauf der Ruhezeit.

V. Gestaltung von Gräbern

§ 26 Felder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof werden Felder mit allgemeinen und Felder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Feld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Kirchengemeinde hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Feld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(3) Die Gestaltungsvorschriften gelten mit Ausnahme des § 27 nicht für Rasenreihengräber, Baumgräber, Waldgräber, Gräber in der Urnenwand und nicht für gärtnerisch gestaltete Gräber. Ihre Gestaltung obliegt der Kirchengemeinde.

§ 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist –unbeschadet den Anforderungen für Felder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 28 - 31) –so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Versiegelung (z.B. Platten, Folie etc.) von mehr als 30 % der gesamten Grabfläche ist nicht zulässig.

§ 28 Zusätzliche Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.

(2) Zur Erreichung einer einheitlichen Grabgestaltung wird die Rahmgestaltung der einzelnen Gräberfelder durch die Kirchengemeinde erstellt. Die Grabbeete liegen bündig innerhalb der die Grabreihen erschließenden Wegeeinfassungen. Grabhügel, Einfassungen aus Stein, Glas oder künstlichen Werkstoffen u. ä. sind nicht zugelassen.

- (3) Die Kirchengemeinde kann weitere besondere Bestimmungen für die Gestaltung und Pflege einzelner Gräber und ganzer Gräberfelder erlassen.
- (4) Reihengräber sind bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und binnen weiterer vier Monate mit einer winterfesten Bepflanzung ordnungsgemäß herzurichten sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend instand zu halten.
- (5) Wahlgräber müssen spätestens sechs Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes - auch solange sie nicht belegt sind - sowie nach jeder Bestattung alsbald ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und laufend unterhalten werden.
- (6) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, erlässt die Kirchengemeinde eine einmalige befristete schriftliche Aufforderung dazu. Nach Ablauf der Frist werden die Gräber durch die Kirchengemeinde geräumt und mit Oberboden eingedeckt. Lediglich der Grabstein bleibt erhalten. Die Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (7) Grabmale und Grabzubehör werden beseitigt, nachdem eine befristete schriftliche Aufforderung zur Abholung erfolglos geblieben ist.
- (8) Sind die Verpflichteten nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige befristete Aufforderung mittels eines entsprechenden Hinweises auf der betreffenden Grabstätte. In diesem Falle können die Aufforderungen nach Abs. (7) und (8) miteinander verbunden werden.
- (9) Für Schäden, die durch Witterungseinflüsse, Wild, herrenlose Tiere, Diebstahl u. a. angerichtet werden, kommt die Kirchengemeinde nicht auf.
- (10) Grabpflegeverpflichtungen werden durch die Kirchengemeinde nicht übernommen.

§ 29 Felder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Feldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 27 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,0 m – 1,50 m Höhe 0,16 m. Die Höhe darf 1,50 m nicht überschreiten.
- (2) Die Kirchengemeinde kann weitergehende Anforderungen veranlassen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Für alle Grabmale gilt, dass ein Gesamtvolumen von 0,5 cbm nicht überschritten werden darf.

§ 30 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Metall verwandt werden. Es sind stehende und liegende Grabmale zugelassen.

- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Denkmale aus Stein müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen sichtbaren Fundament haben.
 - b) Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.
 - c) Flächen dürfen keine Umrandungen haben.
 - d) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - e) Gestaltung und Inschrift dürfen nicht enthalten, woran das christliche Empfinden und Bewusstsein Anstoß nehmen könnte.
 - f) Nicht zugelassen sind die aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, und Farben.
- (3) Liegende Grabmale dürfen nur flach mit einem Gefälle bis zu 10 v. H. auf die Grabstätten gelegt werden.
- (4) Stehende Grabmale sollen in Form und Größe unterschiedlich sein.
- (5) Die Kirchengemeinde kann Abweichungen von den in § 30 genannten Vorschriften zulassen.

§ 31 Maße für Grabmale für Gräber mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Reihengräber (Kindergräber) gilt für stehende und liegende Grabmale:

für stehende Grabmale:	Höhe bis 60 cm und bis 0,16 qm Ansichtsfläche
für liegende Grabmale:	bis 0,30 qm Ansichtsfläche

- (2) Für Reihengräber (Personen ab 6. Lebensjahr) gilt für stehende und liegende Grabmale sowie für Grabmalgruppen

Höhe	bis 140 cm
Liegende Grabmale	bis 0,60 qm Ansichtsfläche

Das Kubikmaß darf höchstens 0,4 cbm betragen.

Es sind mindestens an jeder Seite 0,20 m Abstand bis zum Nachbargrab einzuhalten.

- (3) Für Einzelwahlgräber gilt Abs. (2) entsprechend. Für Wahlgräber mit 2 bis 4 Grabstellen gilt für stehende und liegende Grabmale sowie für Grabmalgruppen

Höhe	bis 140 cm
Liegende Grabmale, pro Stelle	bis 0,60 qm Ansichtsfläche

Das Kubikmaß darf höchstens 0,4 cbm betragen.

Es sind mindestens an jeder Seite 0,20 m Abstand bis zum Nachbargrab einzuhalten

- (4) Die Kirchengemeinde kann Abweichungen von den in § 27 genannten Bestimmungen genehmigen und für einzelne Gräber und auch für ganze Grabfelder weitergehende Bestimmungen erlassen.

§ 32 Genehmigungspflicht

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedürfen vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals ist rechtzeitig unter zweifacher Beifügung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Dem Antrag sind genaue Angaben über Farbe, Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt Form und Anordnung der Beschriftung und sonstiger Zeichen sowie über die erforderliche Dübelung und Fundamentierung beizufügen.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(4) Grabmale, die ohne die erforderliche Genehmigung aufgestellt oder verändert werden, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, falls die Genehmigung nach Abs. (1) nachträglich nicht erteilt werden kann und der Nutzungsberechtigte der schriftlichen Aufforderung zur Entfernung innerhalb eines Monats nicht nachkommt.

§ 33 Anlieferung

(1) Beim Liefern von Grabmalen ist den Mitarbeitern des Friedhofs vor der Errichtung die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Zeichnungen vorzulegen. Sollten diese nicht mit den erlaubten Gestaltungsvorschriften übereinstimmen, wird das Aufstellen des Grabmals versagt.

(2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von den Mitarbeitern des Friedhofs überprüft werden können.

§ 34 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Oberkante des Fundaments muss sich unter der Oberkante des fertigen Grabbeetes befinden.

§ 35 Unterhaltung

(1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen tun zu lassen oder das Grabmal zu entfernen; die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, die Grabmale

aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht wird.

§ 36 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabanlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente und sonstigen Anlagen von den bisherigen Verantwortlichen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde. Sofern Wahlgrabstätten durch die Kirchengemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 37 Kunststoffverbot

(1) Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach Trauerfeiern vom Grab zu entfernen.

(2) Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.

VI. Schlussvorschriften

§ 38 Bekanntmachung

(1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch einmonatigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine Frist von drei Monaten zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht.

§ 39 Gefahrenabwehr

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist,

eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

§ 40 Bestehende Gruften

Soweit auf dem Friedhof ausgemauerte Gruften bestehen, können sie unbeschadet der Rechte gemäß § 13 dieser Satzung weiterverwendet werden. Neue Gruften oder Grabgewölbe können auf dem Friedhof nicht angelegt werden.

§ 41 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle, im Abschiedsraum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Ausschmückung der Leichenkammern und der Aussegnungshalle besorgt ausschließlich die Kirchengemeinde.

(4) Das Zurschaustellen von Leichen außerhalb der Leichenkammern und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarge ist nicht erlaubt.

(5) Die religiösen Interessen der Kirchengemeinden werden gewahrt. Die Gestaltung der Bestattungsfeierlichkeiten bleibt der Kirchengemeinde überlassen.

(6) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit sie nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier niedergelegt werden. Kranzschleifen dürfen keine Inschrift widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

(7) Musikalische Darbietungen und Ansprachen bei Bestattungsfeiern in der Trauerhalle und auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung durch die Kirchengemeinde.

(8) Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der vorherigen Abstimmung der Kirchengemeinde.

§ 42 Benutzung der Leichenkammern

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung. Lassen die Raumverhältnisse es zu, so kann bis zur Überführung die Aufnahme von Leichen und Urnen gestattet werden, die nicht auf dem Waldfriedhof bestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kirchengemeinde.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten vom Besuchergang aus sehen. Die Särge sind spätestens eine viertel Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Wird durch die Benutzung der Leichenhalle eine Desinfektion derselben erforderlich, so sind die hierdurch entstehenden Kosten durch die Hinterbliebenen zu tragen.

(5) Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle werden vom Kirchenvorstand, im Einvernehmen mit der Stadt Dülmen festgesetzt.

§ 43 Haftung

Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- oder Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Vorschriften zur Haftung bleiben unberührt.

§ 44 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen eine besondere Gebührenordnung.

§ 45 Datenschutz

(1) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit

a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder

b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.

(3) Im Übrigen findet das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

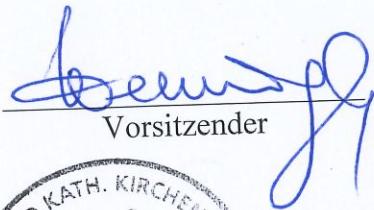
§ 46 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 02.07.2013 beschlossene Friedhofsordnung außer Kraft.

Dülmen, den 19.02.2020

Der Kirchenvorstand

St. Viktor


Vorsitzender


Mitglied


Mitglied



Az.: 110-KK/91 # 42611/2014

kirchenaufsichtlich

Genehmigt

Münster, den 17.03.2020
Bischöfliches Generalvikariat
i.V.




Dr. L. Wilken